

Drittel und von 938 (LV) nur die ersten zwei Fünftel des Wortlautes, welche mit dem Worte 'liberandos' und einem beigefügten 'Finit' schliessen, gebracht sind. Eine Zugabe ist danach der zweite Canon des Concilium Tauritanum, dessen Inhalt später behandelt werden soll.

Als eine Eigenheit dieser Handschrift, deren Briefe abwechselnd mindestens drei Schreiber geschrieben haben¹, sind die Randbemerkungen zu betrachten, welche allerdings nicht bei allen Stücken — gewöhnlich fehlen sie den minder ausgedehnten — den Wortlaut begleiten. Sind auch vielfach einige Bestandtheile mit der Beschneidung des Randes fortgefallen, so lässt sich doch erkennen, dass sie entweder den Inhalt in gedrängter Kürze wiedergeben — so zu dem zweiten Briefe: 'Utilitas formatarum' — 'Arelatensis urbis privilegium in Viennensem et Narbonensem provincias' — 'Sancti Trophimi antiqua excellentia' — oder ein Urtheil des Schreibers enthalten, der wenn nicht dieselbe Persönlichkeit wie der Schreiber des Briefes, doch mit ihm der nämlichen Zeit angehört — so hat der XI. Brief die Bemerkung: 'Humanitatem praevalere cupit, qui sic monet' oder der XVII. 'Digna inrisio illorum, qui episcopale quid praesumunt conferre aliis, quod ipsi serv[are] nequiverunt'. Nur ein einziges Mal ist eine Anmerkung gemacht, welche über das sonst eingehaltene Mass hinausgeht; zu dem XLIII. an Aurelianus von Arles gerichteten Briefe ist nämlich darauf hingewiesen: 'Hic Aurelianus Aurelianiensi concilio praefuit Childeberti Pii regis temporibus, cui et nunc pallii destinatur usus; cuius etiam sepulchrum

1) Die Hand des ersten Schreibers hat im ganzen 703 Zeilen fertig gestellt, die des zweiten 237 und des dritten 97 Zeilen — oder 121, wenn nicht in 24 Zeilen noch eine vierte Hand, welche wenig von der dritten sich unterscheidet, zu erkennen ist. Die nach dem Aussehen der Schriftzeichen vorgenommene Sonderung der Hände wird bei zweien auch noch durch Eigenheiten in der Rechtschreibung unterstützt: der erste Schreiber nämlich versieht das Wort 'eclesia' in allen Formen und Ableitungen — abgesehen von einem einzigen Falle — regelmässig nur mit einem c; er drückt weiter die Flexionsendung der ersten Declination -ae gewöhnlich durch ae oder e aus; Schwierigkeit verursacht ihm offenbar sein Verhalten dem h gegenüber: denn er schreibt 'ostilitatis', 'omines', 'ex ac sede', 'exibuit', 'proibitusque', 'inabitat', dagegen 'cohoperante', 'his' ('is'), 'honorosum'; ferner hat er eine Vorliebe für ti, es heisst also bei ihm 'provincia', 'audatia', 'benefitium'; auch alterthümliche Formen finden sich gerade bei ihm: 'set', 'aput', 'illut', 'aliut', 'aliquit', 'adque', 'obilis', 'fribule'; er verwendet endlich mit Vorzug ein Abkürzungszeichen, welches als ein nach oben geöffneter Halbbogen sich darstellt: für die Endung -unt in 'agnoverunt', 'reliquerunt', für -ur in 'usurpatur', 'consolatur', 'confutatur', für -ut in 'sicut', für -er in 'competenter'. Bei dem dritten Schreiber kann man mindestens eine ausgesprochene Neigung für das geschwänzte e feststellen auch in Fällen, wo keine Flexionsendung auszudrücken ist.